



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

16

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/934

Sitzungsdatum: 05.07.18

Beschluss-Nr.: 601/33/18

Beschlussdatum:
m: 05.07.18

Gegenstand: Lärmaktionsplan 2018

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	07.06.18	12	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	11.06.18	11	-	-	-	
Betriebsausschuss	12.06.18	7	-	1	-	
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	21.06.18	12	-	1	-	
Stadtvertretung	05.07.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 30.05.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Der in der Anlage befindliche „Lärmaktionsplan 2018“ wird als Arbeitsgrundlage für die Stadtverwaltung sowie als Selbstbindung für die Stadt Neubrandenburg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 25. Juni 2005 wurde die sogenannte EG-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel dieser Richtlinie ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren. Wichtigste Kernpunkte dabei sind die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten zur Belastungsermittlung, die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen (LAP) mit Maßnahmen zur Lärmreduzierung und die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es letztendlich, in allen schutzwürdigen Gebieten die Lärmbelastung so weit zu vermindern, dass definierte Zielwerte eingehalten werden.

Gemäß § 47 d BImSchG war die Lärminderungsplanung in zwei Stufen durchzuführen und ist danach im Fünf-Jahres-Rhythmus zu überprüfen und fortzuschreiben.

Vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) wurden die neu berechneten Lärmkarten übergeben, auf deren Basis der Lärmaktionsplan bis zum Juni 2018 fortzuschreiben ist.